

STATUTEN „PASTAFARISCHER VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER GEDANKEN AN DAS FLIEGENDE SPAGHETTIMONSTER IN ÖSTERREICH“

PRÄAMBEL

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf natürliche Personen ohne Rücksicht auf deren individuelle geschlechtliche Identität.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein trägt den Namen „Pastafarischer Verein zur Förderung der Gedanken an das Fliegende Spaghettimonster in Österreich“ und versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde gläubiger Pastafari.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich sowie auf das gesamte Universum.

§ 2 WERTE DES VEREINS

Der Verein bekennt sich zu den Grundwerten des Pastafarismus, zu den demokratischen Grund- und Bürgerrechten, zu den Grundrechten gemäß der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ sowie zur Verfassung und den Gesetzen der Republik Österreich.

§ 3 VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist, der pastafarischen Gemeinschaft in Österreich eine Plattform zu bieten und diesen damit das Ausleben ihrer Weltanschauung sowie die Vertiefung und Verbreitung desselben zu ermöglichen und die - nicht exklusive - Vertretung der Interessen aller in Österreich lebenden Pastafari vor der Gesellschaft und dem Staat. Er soll Laien außerdem den Zugang zu den Lehren und Praktiken des Pastafarismus erleichtern.

§ 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- Abhalten von Gesprächsrunden und Vorträgen zur Erhellung und Erschließung der Prinzipien des Pastafarismus,
- Ausspeisungen mit Nudelgerichten für Bedürftige,
- Kooperation mit pastafarischen Organisationen weltweit,
- Unterstützung von fachspezifischen Forschungsarbeiten;
- Abhalten von pastafarischer Zeremonien wie pastafarischer Willkommenszeremonien, sowie
- Herausgabe, Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften und Informationsmaterial über die Lehren des Pastafarismus.

Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen durch

- Beitritts- und Mitgliedsbeiträge,
- freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- Subventionen (Förderungen), staatliche Zuschüsse ,
- Zuwendungen durch die internationale Gemeinschaft der Pastafari,
- Sponsorengelder und Werbeeinnahmen; sowie
- allfällige Erträge aus vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen und dem Verkauf von Schriften oder Merchandising

aufgebracht werden.

Alle Einnahmen des Vereins sind ausschließlich der Verfolgung des Vereinszwecks zu widmen.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche vom Vorstand aufgenommen wurden.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags oder mit sonstigen Leistungen fördern und als solche vom Vorstand aufgenommen wurden.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um dessen Zweck ernannt werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Vorstand rechtzeitig jährlich im Vorhinein festzusetzen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Ableben, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen. Das Mitgliedsjahr, mit einer Dauer von zwölf Monaten, beginnt jeweils am ersten Tag des Monats des Eintrittes. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch bei grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und aufgrund eines die Interessen oder den Zweck des Vereines schädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen einstimmig vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Im Falle der Säumigkeit mit wesentlichen Vereinspflichten, insbesondere der Zahlung von Beiträgen, kann der Vorstand die Leistungen gegenüber dem betreffenden Mitglied zurückhalten.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet; der Mitgliedsbeitrag ist mindestens 6 Monate vor Eintritt der Erhöhung für das nächstfolgende Mitgliedsjahr den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

§ 10 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet im Abstand von vier Jahren statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung zu erfolgen. Ergänzende Tagesordnungspunkte müssen mittels Telefax oder E-Mail bis spätestens drei Tage vor der Versammlung ausgesandt werden. Die Einberufung einer Generalversammlung obliegt dem Vereinsvorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn Beschlüsse werden unter den ordentlichen Mitgliedern einstimmig gefasst.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obfrau/ der Obmann, in dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Der Vorstand hat für ausreichend Bier zum Selbstkostenpreis bei der Generalversammlung zu sorgen.

§ 11 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Kalenderjahres unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Generalversammlung gewählten, natürlichen Personen, und zwar zumindest aus der Obfrau/Obmann und deren/dessen StellvertreterIn.
- (2) Der Obmann/die Obfrau ist berechtigt, die Bezeichnung „Oberster Maccherone“ bzw. „Oberste Maccherona“ (OM), dessen/deren StellvertreterIn die Bezeichnung „Fast Oberster Maccherone“ bzw. „Fast Oberste Maccherona“ (FOM) zu tragen. Ein allenfalls bestellter Kassier ist berechtigt, die Bezeichnung „SchatzmeisterIn“, ein allenfalls bestellter Schriftführer die Bezeichnung „Logbuchsreiber“ zu tragen.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim, zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre nach seiner Bestellung; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand tritt einmal jährlich zusammen, sofern es zwischenzeitlich die Interessen des Vereines nicht erfordern. Der Einberufung einer Vorstandssitzung durch den/die RechnungsprüferIn ist jederzeit möglich und muss binnen vier Wochen abgehalten werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Obfrau/Obmann den Ausschlag. Gehören dem Vorstand nur zwei Personen an, müssen Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren und somit die Tagesordnungspunkte und etwaige Beschlüsse zu dokumentieren.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, so ist die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder gegeben.
- (10) Außer durch das Ableben und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung/Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitgliedes wirksam.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Entwicklung einer am Zweck des Vereines orientierten Vereinsstrategie mit der Festlegung kurz-, mittel- und langfristiger Ziele
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Einberufung, Vorbereitung, Führung wie Nachbereitung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
- Statutengemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- Antragswesen für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung sowie anderweitige vertragliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit Angestellten des Vereins;
- Delegation aller Aufgaben die entsprechend der Statuten nicht der Generalversammlung oder anderen Vereinsmitgliedern zugewiesen sind.

§ 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die innere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch den Vorstand selbst vorgenommen.
- (2) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor unterstützt die Obfrau/den Obmann dabei.
- (3) Die Obfrau/der Obmann und die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor vertreten den Verein jeweils selbständig nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen

Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen
Vorstandsmitglieds.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam erteilt werden.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und

erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Philip Sager
Obmann (Oberster Maccherone)
Datum:

Judith Denkmayr
Stellvertretende Obfrau (Fast oberste Maccherone)
Datum: